

STATUTEN

Musikgesellschaft Wittnau

Sämtliche Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für männliche wie für weibliche Personen gleichermaßen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Musikgesellschaft Wittnau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Vereinssitz ist in Wittnau AG.

Geschichte

Art. 2

Der vorliegenden Statutenfassung liegen die in den Jahren 1985, 2000 und 2007 revidierten Statuten der Musikgesellschaft Wittnau zu Grunde.

Der Verein wurde im Jahre 1891 unter dem Namen „Musik- und Gesangsverein“ gegründet. In den ersten Vereinsstatuten aus dem Jahre 1908 wurde der Verein schliesslich „Musikgesellschaft Wittnau“ genannt.

Vereinszweck

Art. 3

Der Verein bezweckt

- die Pflege der Blasmusik
- die Förderung des musikalischen und kulturellen Lebens
- die Erhaltung von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- die Aus- und Weiterbildung der Musikanten
- die Förderung von Jungmusikanten.

II. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Im Verein bestehen folgende Arten von Mitgliedschaften

- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied
- Passiv- und Gönnermitglied

Aktivmitglied

Art. 4.1

Aktivmitglied kann jede Person werden, welche die nötigen musikalischen Fähigkeiten mitbringt und den Vereinszweck erfüllen will. Der Entscheid über die definitive Aufnahme steht der Generalversammlung zu. Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit bedürfen zur Aufnahme im Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Fähnrich gilt als Aktivmitglied (s. auch Art. 5.6.3)

Ehrenmitglied

Art. 4.2

Der Verein kann Mitglieder oder auch aussenstehende Personen, die sich wesentlich mit der Förderung des musikalischen Lebens – im Allgemeinen oder im Vereinszweck - verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

Aktivmitglieder, die dem Verein oder einem anderen beim Eidg. Musikverband eingetragenen Verein während 25 Jahren, davon mindestens 10 Jahre in Wittnau, angehört haben, werden zum Ehrenmitglied ernannt.

Passivmitglied Gönnermitglied

Art. 4.3

Als Passiv- oder als Gönnermitglied werden alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die den Verein mit dem von der Generalversammlung festzusetzenden, jährlichen Geldbeitrag unterstützen.

Passiv- und Gönnermitglieder besitzen im Verein kein Stimmrecht. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand.

Wer jährlich den 5-fachen Passivmitgliederbeitrag bezahlt oder einen einmaligen, grösseren Beitrag entrichtet, wird in die Liste der Gönner eingetragen.

Ist eine Beitragszahlung über 2 Jahre hinweg ausgeblieben, so steht es in der Kompetenz des Vorstands, die entsprechende Passiv- oder Gönnermitgliedschaft als aufgehoben zu erklären, bzw. die betreffende Person ohne entsprechende Vorankündigung aus dem Verzeichnis der Gönner- oder Passivmitglieder zu löschen.

III. Organisation

Organe

Art. 5

Es bestehen folgende Vereinsorgane:

- Generalversammlung
- Aktivmitgliederversammlung
- Vereinsleitung/Vorstand
- Musikkommission
- Rechnungsrevision

Generalversammlung (GV)

Art. 5.1

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für alle Beschlüsse des Vereins zuständig, welche nicht ausdrücklich an ein anderes Organ delegiert wurden.

Die GV findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum mit schriftlicher Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

An der Generalversammlung stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als 2/3 der Stimmberechtigten an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats – mit schriftlicher Terminankündigung mindestens 14 Tage voraus - eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser neu einberufenen Versammlung kann der Verein auch dann gültig mit einfacher Mehrheit beschliessen, wenn weniger als 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

Allen Mitgliedern steht es zu, dem Vorstand bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich Anträge zuhanden der Versammlung zu unterbreiten.

GV-Traktanden

Art. 5.1.1

- Begrüssung
- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Mutationen
- Protokoll
- Genehmigung Jahresrechnung / Budget
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Musikkommissions-Präsidenten
- Ehrungen
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 5.1.2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet – sofern für die konkrete Situation in den Statuten nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung definiert wurde – das Einfache Mehr der gültigen Stimmen.</p>
	<p>Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
	<p>Wahlen finden alle 2 Jahre, jeweils in den ungeraden Kalenderjahren, statt.</p>
	<p>Die Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die geheime Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.</p>
Aktivmitgliederversammlung	<p>Art. 5.2 Die Aktivmitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Ankündigung an alle Aktivmitglieder spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen. Die Aktivmitgliederversammlung wird i.d.R. anlässlich einer Musikprobe abgehalten.</p>
	<p>Die Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der gültigen Stimmen.</p>
	<p>Nehmen weniger als 2/3 aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats – mit schriftlicher Terminankündigung mindestens 14 Tage voraus - eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser neu einberufenen Versammlung kann der Verein auch dann gültig mit einfacher Mehrheit beschliessen, wenn weniger als 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.</p>
	<p>Es werden Traktanden behandelt, welche nicht der abschliessenden Kompetenz der Generalversammlung unterstellt sind, jedoch die Kompetenzen des Vorstands überschreiten (z.B. grössere Anschaffungen, Teilnahme an sowie Durchführung von Anlässen etc.)</p>
Vereinsleitung/Vorstand	<p>Art. 5.3 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Durch den Vorstand sind die folgenden Funktionen abzudecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinspräsident ▪ Vizepräsident ▪ Aktuar ▪ Marketing (Presse/Öffentlichkeitsarbeit) ▪ Jugendförderung ▪ Kassier ▪ Materialverwalter <p>Jedes Vorstandsmitglied gilt von Amtes wegen als Aktivmitglied.</p>

Wahl	<p>Art. 5.3.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Präsident, Aktuar und Kassier sind namentlich, d.h. persönlich zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand intern selbst.</p> <p>Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Demission ist auf die nächste Generalversammlung hin möglich und dem Vereinspräsident bis 3 Monate vor der Versammlung anzuzeigen.</p>
Aufgaben und Pflichten	<p>Art. 5.3.2 Der Vorstand leitet die administrativen und organisatorischen Belange des Vereins. Er behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der GV oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung verlangen.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</p> <p>Der Vorstand hat ein separates Pflichtenheft, welches vom Vorstand innerhalb der unter Art. 5.3 erwähnten Funktionen angepasst werden kann, ohne dass dies eine Statutenänderung notwendig macht.</p> <p>Dem Vorstand obliegt eine Finanzkompetenz für einzelne Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 1000. Die Generalversammlung oder die Aktivmitgliederversammlung kann dem Vorstand für konkrete Einzelgeschäfte zusätzliche Finanzkompetenzen übertragen.</p> <p>Der Vereinspräsident – oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift zur rechtsgültigen Vereinsvertretung.</p> <p>Der Vorstand kann dem Kassier im Verkehr mit Bank und/oder Post die Kompetenz zur Einzelunterschrift erteilen.</p>

Musikkommission	<p>Art. 5.4 Die Musikkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Der Dirigent ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.</p>
Wahl	<p>Art. 5.4.1 Die Mitglieder der Musikkommission werden von der Generalversammlung gewählt. Die Musikkommission konstituiert sich intern in ihren Funktionen selbst und bezeichnet aus ihrer Mitte einen Präsidenten.</p> <p>Die Amtsdauer aller Musikkommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Demission ist auf die nächste Generalversammlung hin möglich und dem Vereinspräsident bis 3 Monate vor der Versammlung anzuzeigen.</p>
Aufgaben und Pflichten	<p>Art. 5.4.2 Der Musikkommission obliegt die Aufgabe, das musikalische Programm anlässlich der Konzerte, Musiktage und -Feste sowie für die Ständli auszuarbeiten. Ausserdem ist sie nach vorangehender Absprache mit dem Vorstand zuständig, wenn instrumentale Umbesetzungen vorgenommen werden müssen.</p> <p>Die Aufgaben der Musikkommission sind detailliert in einem separaten Pflichtenheft festgelegt, welches im Einverständnis des Vorstands ohne Beschluss der Generalversammlung angepasst werden kann.</p>
Rechnungsrevision	<p>Art. 5.5 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein dürfen.</p> <p>Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Demission ist auf die nächste Generalversammlung hin möglich und dem Vereinspräsident bis 3 Monate vor der Versammlung anzuzeigen.</p> <p>Die Revisoren prüfen jährlich die Kassa- und Vermögensrechnung des Vereins und erstatten entsprechend Bericht zuhanden der Generalversammlung. Es steht den Revisoren jederzeit das Recht zu, im Jahresverlauf Zwischenprüfungen vorzunehmen. Gegebenenfalls sind die Revisoren auch für die Rechnungsprüfung nach grösseren Vereinsnähen zuständig.</p> <p>Die Revisoren stellen der Generalversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstands und auf Genehmigung der Vereinsrechnung.</p>

Besondere Funktionen	<p>Art. 5.6 In der Organisation des Vereins bestehen folgende besondere Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinsdirigent ▪ Tambourleiter ▪ Fähnrich
Vereinsdirigent	<p>Art. 5.6.1 Der Vereinsdirigent wird von den Aktivmitgliedern gewählt. Bezüglich des Wahlverfahrens gelten die Bestimmungen unter Art. 5.1.2.</p> <p>Der Vereinsdirigent hat die musikalische Leitung des Gesamtvereins inne.</p> <p>Die Direktion ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und die musikalische Leistungsfähigkeit zu fördern. Der Vereinsdirigent ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission und nimmt auf Einladung auch mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstands teil.</p> <p>Der Vereinsdirigent besitzt kein Wahl- und Stimmrecht.</p> <p>Die Anstellungsbedingungen inkl. Besoldung, Kompetenzen und Pflichten werden im Rahmen eines von der Generalversammlung oder der Aktivmitgliederversammlung zu genehmigenden Anstellungsvertrags festgelegt.</p>
Tambourleiter	<p>Art.5.6.2 Der Tambourleiter wird von den Aktivmitgliedern gewählt. Bezüglich des Wahlverfahrens gelten die Bestimmungen unter Art. 5.1.2.</p> <p>Der Tambourleiter hat die musikalische Leitung des Tambourkorps inne.</p> <p>Der Tambourleiter besitzt kein Wahl- und Stimmrecht.</p> <p>Die Anstellungsbedingungen inkl. Besoldung, Kompetenzen und Pflichten werden im Rahmen eines von der Generalversammlung oder der Aktivmitgliederversammlung zu genehmigenden Anstellungsvertrags festgelegt.</p>
Fähnrich	<p>Art. 5.6.3 Der Fähnrich wird in seiner Funktion von der Generalversammlung gewählt und gilt im Verein als Aktivmitglied.</p> <p>Der Fähnrich ist für das Vereinsbanner mit Zubehör verantwortlich.</p>

IV. Finanzen

Mittelbeschaffung

Art. 6

Finanzielle Mittel:

- Jahresbeiträge Aktiv- und Passivmitglieder
- Beiträge Gönner und Sponsoren
- Reinerträge Veranstaltungen
- Beiträge Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde
- Zuwendungen von Privaten und Institutionen

Jahresbeiträge

Art. 6.1

Die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Instrumenten- und Uniformenfonds

Art. 6.2

Von grösseren Gewinnen aus Vereinsanlässen oder grösseren dem Verein zufallenden Zuwendungen, soll jeweils ein angemessener Anteil als zweckbestimmte Rückstellung in den Instrumenten- und Uniformenfonds gelangen, damit die Vereinskasse bei Uniformen- und Instrumentenanschaffungen nicht übermässig belastet wird.

Über die Höhe des aus dem jeweiligen Gewinn in den Instrumenten- und Uniformenfonds gelangenden Betrags entscheidet in jedem Einzelfall auf Antrag des Vorstands die General- oder Aktivmitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung über zweckbestimmte Entnahmen aus dem Instrumenten- und Uniformenfonds obliegt auf Antrag des Vorstands ebenfalls der General- oder Aktivmitgliederversammlung.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sorgfaltspflicht/ Haftung bezüglich Vereinseigentum

Art. 7

Jedes Mitglied, welches dem Verein gehörende Gegenstände wie z.B. Instrument, Uniform, Notenmappe, Notenständer und Musikalien zur Benützung oder in Verwahrung hat, ist für die Instandhaltung des sich in seinem Besitz befindlichen Vereinseigentums verantwortlich. Das einzelne Mitglied ist für fahrlässige Beschädigungen und Verluste haftbar.

Jedes Mitglied, welches im Besitz eines vereinseigenen Instrumentes und/oder einer Uniform ist, hat dafür in seiner privaten Versicherung für ausreichend Schutz im Falle von Diebstahl oder Beschädigung zu sorgen.

Instrumente	<p>Art. 7.1 Der Verein stellt seinen Mitgliedern nach jeweiliger Verfügbarkeit ein vereinseigenes Instrument zum Gebrauch zur Verfügung.</p>
Unterhalt/Revision	<p>Art. 7.1.1 Die Pflegeverantwortung für das ihm aus dem Eigentum des Vereins anvertraute Instrument liegt beim einzelnen Mitglied. Ist ein Mitglied nicht ausreichend für die Wartung und Pflege seines Instruments besorgt, so organisiert der Materialverwalter die Reinigung/Instandhaltung unter Verrechnung ans betreffende Mitglied.</p> <p>Jedes Instrument wird periodisch vom Materialverwalter auf Beschädigungen und Abnutzung kontrolliert. Es finden periodische, vom Materialverwalter angeordnete Revisionen der Instrumente statt. Eigenverschuldete Beschädigungen sind vom Aktivmitglied selbst zu bezahlen.</p> <p>Die Generalversammlung legt die Höhe des Selbstbehalts fest, den das einzelne Mitglied bei seinerseits nicht verschuldeter, durch übliche Abnutzung notwendig werdender Reparatur, maximal selber zu tragen hat. Derselbe Selbstbehalt gilt für die angeordneten Revisionen.</p> <p>Die Detailabsprachen bezüglich Kostenübernahme erfolgen zwischen dem Vorstand und dem betroffenen Aktivmitglied.</p>
Instrumentenwechsel/Vereinsaustritt	<p>Art. 7.1.2 Im Falle eines Instrumentenwechsels oder beim Vereinsaustritt eines Aktivmitglieds, kontrolliert der Materialverwalter die vereinseigenen Instrumente auf Beschädigung und Abnutzung und erstellt entsprechend ein Zustandsprotokoll. Der Materialverwalter entscheidet – nötigenfalls unter Beizug einer Fachperson - über die Notwendigkeit und den Umfang allfällig anstehender Revisionsarbeiten.</p> <p>Bezüglich der Finanzierung allfälliger Revisions- und Reparaturkosten gelten die vorstehend unter Art. 7.1.1 „Unterhalt/Revision“ aufgeführten Bestimmungen.</p>
Uniformen	<p>Art. 7.2. Der Verein stellt seinen Mitgliedern eine Uniform zum Gebrauch zur Verfügung.</p>
Anpassungen/Reparaturen	<p>Art. 7.2.1 Erstmalige Abänderungen/Anpassungen der Uniform erfolgen auf Vereinskosten.</p> <p>Reparaturen und zusätzlich notwendig werdende Anpassungen sind vom Mitglied nach vorangehender Absprache mit dem Materialverwalter auf eigene Kosten zu veranlassen.</p>

Vereinsaustritt	<p>Art. 7.2.2</p> <p>Beim Verlassen des Vereins liegt es in der Pflicht des Mitglieds, die komplette Uniform auf eigene Kosten reinigen zu lassen und anschliessend in ordnungsgemäsem Zustand dem Materialverwalter zu übergeben.</p>
Ausbildung/Kurskosten	<p>Art. 7.3</p> <p>Aktivmitglieder, die Bläserkurse, Schlagwerkkurse oder andere vom Vorstand unterstützte Kurse besuchen und erfolgreich abschliessen, erhalten einen finanziellen Beitrag des Vereins an die Kurskosten.</p>

VI. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Vereinsaustritt	<p>Art. 8</p> <p>Wünscht ein Aktivmitglied aus dem Verein auszutreten, so hat es dem Vorstand bis 20 Tage vor der Generalversammlung eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.</p> <p>Das austretende Aktivmitglied ist verpflichtet, sämtliche dem Verein gehörenden Effekten wie Instrument, Notenmaterial, Uniform usw. sofort in tadellosem Zustand zurückzugeben. Es gelten diesbezüglich die vorstehend unter „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgeführten Bestimmungen.</p> <p>Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Gesellschaft und deren Vermögen.</p>
Vereinsausschluss	<p>Art. 9</p> <p>Mitglieder, welche die Statuten dauernd missachten oder den Vereinszweck nicht erfüllen, können nach vorangehender ausdrücklicher Verwarnung auf Antrag des Vorstands hin von der General- oder Aktivmitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>Über den Ausschluss wird in geheimer Abstimmung abgestimmt. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.</p> <p>Dem Ausgeschlossenen gehen alle Rechte und Ansprüche am Vereineigentum verloren.</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich Vereinsaustritt und die damit verbundenen Pflichten gelten für ausgeschlossene Mitglieder gleichermaßen.</p>

VII. Besondere Bestimmungen

Grabgeleite

Art. 10

Beim Tod eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds nimmt das gesamte Musikkorps, inkl. Vereinsfahne, an der Beisetzung teil. Dieselbe Regelung gilt, wenn ein Ehepartner oder Lebenspartner eines Aktivmitglieds verstirbt. Der Verein finanziert eine Grabschale.

Über die Teilnahme an der Beisetzung einer dem Verein oder einem einzelnen Aktivmitgliedern nahestehenden Person, die in den Statuten nicht geregelt ist, entscheiden die Aktivmitglieder im Einzelfall.

Der Verein publiziert keine Todesanzeigen.

Haftung

Art. 11

Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung

Art. 12

Sämtliches Inventar des Vereins ist auf Rechnung des Vereins gegen Feuerschaden versichert. Es besteht zudem eine Haftpflichtversicherung für die Anlässe des Vereins.

VIII. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats – unter schriftlicher Terminankündigung bis 14 Tage im Voraus - eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Eine Auflösung des Vereins kann ausdrücklich nicht erfolgen, solange noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

Das Vereinsinventar sowie allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen sind im Falle der Auflösung zur Verwahrung an die Gemeindebehörde zu übergeben.

Neugründung nach Auflösung

Art. 14

Das Vereinsvermögen und das Inventar können nur dann wieder zur Benützung bezogen werden, wenn sich 10 Personen dazu verpflichten, unter demselben Namen und mit vergleichbarem Vereinszweck einen neuen Musikverein zu gründen.

Statutenrevision

Art. 15

Eine Aufhebung, Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Inkraftsetzung

Art. 16

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19. Januar 2018 Genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 4. Februar 2000, bzw. die an der Generalversammlung vom 2. Februar 2007 genehmigte Revisionsfassung.

Wittnau, 19. Januar 2018

Musikgesellschaft Wittnau

Der Präsident:



Jérôme Müller

Der Aktuar:



Markus Hort